

Reglement

für die

Bildung der Abtheilungen der provincialständischen Verwaltung der Rheinprovinz und provisorische Instruktion für die Abtheilungsdirigenten und die übrigen oberen Beamten, nebst Nachtrag.

Auf Grund der Bestimmungen im letzten Absatz des Artikels 2 des Nachtrags zum Regulative für die Organisation der Verwaltung des provincialständischen Vermögens und der provincialständischen Anstalten in der Rheinprovinz und im §. 9 der Geschäfts-Instruktion für den Landesdirektor und die ihm zugeordneten oberen Beamten wird — unbeschadet der dem Landesdirektor im §. 3 dieser Geschäfts-Instruktion zugewiesenen Obliegenheiten, insbesondere der ihm auferlegten Verantwortlichkeit für den ordnungsmäßigen Betrieb der Geschäfte bei der gedachten Verwaltung — Folgendes angeordnet:

1) Für die Bearbeitung der Angelegenheiten der provincialständischen Centralverwaltung werden folgende Abtheilungen gebildet:

Nr. der
Abtheilung.

Bezeichnung der in der Abtheilung zu bearbeitenden Geschäftsfachen:

- | | | |
|------|----|--|
| I. | A. | Angelegenheiten der Centralverwaltungsbehörde, insbesondere Personalien derselben. |
| | B. | Angelegenheiten des Provincial-Verwaltungsraths und des Provincial-Landtags. |
| | C. | Central-Kassenverwaltung, Aufstellung des Haupt-Etats, Ausschreibung und Einziehung der allgemeinen Provincial-Umlage, Verwaltung der in den Spezial-Etats nicht vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben, soweit diese Verwaltung nicht nach der Geschäftsvertheilung in den anderen Abtheilungen erfolgt. |
| II. | | Angelegenheiten des Landarmen- und Corrigendenwesens, insbesondere auch die Angelegenheiten der Provincial-Arbeits-Anstalt zu Braunweiler und des Landarmenhauses zu Trier. |
| | | Verwaltung der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitsteiner Armenfonds. |
| III. | | Angelegenheiten der |
| | A. | Irrenanstalten zu |
| | | 1. Andernach |
| | | 2. Grafenberg |
| | | 3. Merzig |
| | | 4. Düren |
| | | 5. Bonn |
| | | 6. Siegburg |
| | B. | der Taubstummenschulen zu |
| | | 7. Brühl |

} ausschließlich der baulichen Fertigstellung und ersten Einrichtung.

Nr. der
Abtheilung.

Bezeichnung der in der Abtheilung zu bearbeitenden Geschäftssachen:

8. Kempen
 9. Neuwied
 10. Mors
 11. Aachen und
 12. Köln
 - C. 13. der Blindenanstalt zu Düren mit der Arbeiterabtheilung.
 - D. 14. der Hebammen-Lehr-Anstalt zu Köln und in Verbindung hiermit Verwaltung der Hebammenfonds.
- IV. Angelegenheiten der Provinzial-Hilfskasse und des von derselben verwalteten Meliorationsfonds;
- Angelegenheiten der niederen landwirthschaftlichen Schulen, sowie der Unterstützung sonstiger landwirthschaftlicher Zwecke;
- Angelegenheiten des Rittergutes Desdorf und der dort zu errichtenden Ackerbau-
schule;
- Angelegenheiten der Provinzial-Feuer-Societät;
- Angelegenheiten der Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1875 betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen;
- Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst- und Wissenschaft betreffen, (darunter die Angelegenheiten der Provinzial-Museen);
- Angelegenheiten des Irrenanstalts-Baufonds, soweit dieselben Seitens der Centralverwaltung bearbeitet werden;
- Bauliche Fertigstellung und erste Einrichtung der neuen Irrenanstalten (sfr. Abtheilung III sub Nr. 1 bis 5);
- Angelegenheiten des Baues der neuen Blindenanstalt zu Düren (soweit dieselben noch nicht erledigt sind);
- Angelegenheiten des Ständehausbaues.
- V. Straßen-Verwaltung.
- 2) Als Dirigent der ersten Abtheilung fungirt der Landesdirektor, respective sein Stellvertreter.
Die Bezeichnung der Dirigenten der anderen Abtheilungen, sowie die Bestimmungen über den, den übrigen oberen Beamten zuzuweisenden Geschäftskreis und die gegenseitige Stellvertretung dieser Beamten erfolgen unter Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsraths durch den Landesdirektor, welcher berechtigt ist, das diesbezügliche Erforderliche provisorisch selbstständig anzuordnen, auch Abänderungen der durch die vorstehende Abtheilungsbildung bedingten Geschäftsvertheilung, welche ihm behufs Aufrechterhaltung eines ordnungsmäßigen Geschäftsganges nothwendig erscheinen möchten, bis zur nächsten Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths zu verfügen.
 - 3) Die Zuweisung eines Beamten zu einer bestimmten Abtheilung schließt nicht aus, daß derselbe auch mit der Bearbeitung anderer Sachen beauftragt, beziehungsweise gleichzeitig in mehreren Abtheilungen durch den Landesdirektor beschäftigt werden kann.
 - 4) Die Abtheilungs-Dirigenten haben innerhalb des ihnen durch die Abtheilungs-Bildung zugewiesenen Geschäftskreises für den ordnungsmäßigen Betrieb der Geschäfte Sorge zu tragen und sind hierfür zunächst dem Landesdirektor verantwortlich, soweit diese Verantwortlichkeit

nicht nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen den technischen Oberbeamten zufällt.

Die nach der Geschäfts-Instruktion für den Landesdirektor und die ihm zugeordneten oberen Beamten alljährlich wenigstens ein Mal vorzunehmenden außerordentlichen Revisionen der ständischen Kassen, Institute und Anstalten haben die Abtheilungs-Dirigenten als Stellvertreter des Landesdirektors zu bewirken, sofern der Landesdirektor diese Revisionen nicht selbst vornimmt. Ingleichen haben dieselben darauf zu halten, daß die Etats rechtzeitig vorbereitet und innegehalten werden, sowie daß die Jahres-Rechnungen bis spätestens zum 1. Mai des folgenden Jahres gelegt sind und durch den bei der Centralverwaltung angestellten Rechnungsrevisor rechtzeitig und sorgfältig vorrevidirt werden. (cfr. §. 3 der Geschäfts-Instruktion für den Landesdirektor und die ihm zugeordneten oberen Beamten.)

- 5) Die Abtheilungs-Dirigenten sind die Vorgesetzten der ihrer Abtheilung überwiesenen Bureaubeamten, mit Ausschluß der im §. 7 gedachten technischen Beamten, und diesen Beamten gegenüber zu Warnungen und Verweisen berechtigt. Sie haben die Erfüllung der Pflichten dieser Beamten, sowie auch aller Beamten der von ihrer Abtheilung ressortirenden Verwaltungszweige zu kontrolliren, sofern diese Controle nicht nachstehend den technischen Oberbeamten aufgetragen wird. Die ihrer Abtheilung überwiesenen Bureaubeamten können sie bis zu einem Tage beurlauben. (cfr. §. 3 und 4 der Dienstinstruktion für den Landesdirektor und die ihm zugeordneten oberen Beamten.)
- 6) Innerhalb der Abtheilungen liegt dem Justitiar die Mitwirkung beim Abschluß von Rechtsgeschäften, sofern derselbe nicht nach ein für alle Mal festgestellten Formularen erfolgt, sowie die Bearbeitung aller Prozeßangelegenheiten und zweifelhaften Rechtsfragen ob, sofern ihm dieselben nicht Seitens des Landesdirektors zur eigenen Bearbeitung direkt überwiesen werden.
- 7) Die technischen Oberbeamten sind für die ordnungsmäßige Erledigung der ihnen zustehenden Geschäfte zunächst dem Landesdirektor verantwortlich.

Sie führen die Aufsicht über das gesammte Bauwesen der provinzialständischen Verwaltung, insbesondere über die dem Provinzial-Verbande gehörigen Bauanlagen aller Art, darunter auch die Provinzialstraßen.

Sie sind die Vorgesetzten der in der Centralverwaltung beschäftigten resp. angestellten technischen Beamten, sowie der ihnen Seitens des Landesdirektors etwa zur ausschließlichen Beschäftigung überwiesenen Bureaubeamten und diesen Beamten gegenüber zu Warnungen und Verweisen berechtigt.

Sie haben die Erfüllung der Pflichten dieser Beamten, sowie aller technischen und Baubeamten der verschiedenen Verwaltungszweige, insbesondere auch der Straßenbeamten, zu kontrolliren. Die technischen Beamten der Centralverwaltung, sowie die oben bezeichneten, ihnen überwiesenen Bureaubeamten können sie bis zu einem Tage beurlauben. (cfr. §. 3 und 4 der Geschäfts-Instruktion für den Landesdirektor und die ihm zugeordneten oberen Beamten.)

Bei der Centralverwaltung liegt den technischen Oberbeamten die Revision aller Bauanschläge ob, und es darf durch die Abtheilungsdirigenten ohne ihre Zustimmung keine Veränderung an den Bauten während deren Ausführung angeordnet werden.

Alle Sachen, welche die Einleitung, Ausführung, Abnahme und Unterhaltung der Bauten in ihrem technischen Theile betreffen, also insbesondere auch Baupläne und

Kostenanschläge, Verding von Bauarbeiten und Baumaterialien, Zahlungen auf derartige Leistungen, Baurechnungen etc., endlich auch die Personal-Angelegenheiten der zunächst ihrer Aufsicht unterstellten Beamten gehören zur Bearbeitung der technischen Oberbeamten.

Alle in Straßen- und Bau-Angelegenheiten concipirten Schriftstücke sind von den respektiven Abtheilungs-Dirigenten und den zuständigen technischen Oberbeamten gemeinsam zu zeichnen.

Sofern den technischen Oberbeamten nicht behufs Erledigung von Sekretariats- resp. kalkulatorischen Arbeiten Büreaubeamte zur ausschließlichen Beschäftigung Seitens des Landesdirektors überwiesen sind, stehen ihnen hierfür die Sekretaire der betreffenden Abtheilung nach Benehmen mit dem Abtheilungs-Dirigenten zu Gebote.

8) Die Stellung der Oberbeamten zu einander ist eine koordinirte. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem zuständigen Dezerenten resp. Abtheilungs-Dirigenten einerseits und dem Justitiar oder dem technischen Oberbeamten andererseits entscheidet überall zunächst der Landesdirektor.

9) Die nöthigen Journale und Geschäfts-Controllen (§. 10 der Geschäfts-Instruktion) sind nach Abtheilungen getrennt zu führen. Ebenso ist für jede Abtheilung eine besondere Abtheilungs-Registatur zu bilden.

Für sorgfältige Führung der Abtheilungs-Journale und sonstigen Geschäfts-Controllen, sowie für sorgfältige Ordnung und Verwaltung der Abtheilungs-Registaturen haben die Abtheilungs-Dirigenten selbstständig Sorge zu tragen und sind hierfür verantwortlich.

Generelle Anordnungen in dieser Beziehung sind indessen nicht ohne Vorwissen und Zustimmung des Landesdirektors zu treffen.

10) Die oben sub I C (drittes Alinea) bezeichneten Angelegenheiten (Kassensachen) werden innerhalb der 1. Abtheilung von einem Seitens des Landesdirektors speziell hiermit beauftragten Oberbeamten (Kassen-Direktor) bearbeitet.

11) Diejenigen Correspondenzen und Verfügungen, welche nicht nachstehend als der eigenhändigen Vollziehung durch den Landesdirektor vorbehalten bezeichnet sind, werden unter der Firma:

„Der Landesdirektor der Rheinprovinz

Im Auftrage“

durch die Abtheilungs-Dirigenten vollzogen. (cfr. §. 9 der Dienstinstruktion für den Landesdirektor und die ihm zugeordneten oberen Beamten.)

Dem Landesdirektor sind nachstehende Schriftstücke zur eigenhändigen Vollziehung in Concept und Reinschrift Seitens der Abtheilungs-Dirigenten vorzulegen:

- a) Correspondenzen mit den königlichen Ministerien, den königlichen Ober-Präsidien, den königlichen Regierungen, dem Bundesamt für das Heimathwesen und der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen;
- b) Correspondenzen mit dem Landtags-Marschall und dem Provinzial-Verwaltungsrath;
- c) Verfügungen, durch welche Geschäftsstücke für die Sessionen des Landtags und Verwaltungsraths unter jedesmaliger Angabe der Seitens der Central-Verwaltung zu stellenden Anträge notirt und zurückgelegt werden;
- d) Ausfertigungen von Prozeß-Vollmachten und Urkunden über Verträge und sonstige Rechtsgeschäfte (nach Prüfung und Mitzeichnung durch den Justitiar);

- e) Zahlungs-Anweisungen an ständische Kassen, welche nicht auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen oder sich nicht innerhalb der durch Etats, Kostenanschläge oder durch Spezialbeschlüsse bewilligten Beträge halten;
 - f) Verfügungen in Personal-Angelegenheiten der ständischen Beamten;
 - g) Organisatorische Verfügungen, sowie überhaupt Verfügungen von genereller Bedeutung;
 - h) Endlich alle diejenigen Verfügungen, welche der Landesdirektor bei Präsentation der Geschäftseingänge oder in anderer Weise als solche bezeichnet hat, welche er eigenhändig zu vollziehen wünscht.
- 12) Dem Landesdirektor bleibt es überlassen, nach Maßgabe der vorstehenden Anordnung solche Correspondenzen und Verfügungen ausschließlich technischer Natur zu bezeichnen, welche durch technische Oberbeamte, anstatt der Abtheilungs-Dirigenten, im Auftrage zu vollziehen sind.

Angenommen in der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths vom 30. Juli 1877.

Nachtrag

zum

Reglement vom 30. Juli 1877 für die Bildung der Abtheilungen der provinzialständischen Verwaltung der Rheinprovinz.

§. 1. Die Abtheilung V für Straßenverwaltung wird im Anschlusse an die, den beiden in dieser Abtheilung beschäftigten Landesbauräthen zugewiesenen Bezirke bis auf Weiteres in zwei Unterabtheilungen Va und Vb getheilt, von welchen die erstere die oberen Inspektionsbezirke (Creeznach, Saarbrücken, Trier, Wittlich, Prüm, Cochem, Coblenz, Altenkirchen und Aachen) die zweite die unteren Inspektionsbezirke (Düren, Bonn, Siegburg, Köln, Gladbach, Wesel, Düsseldorf und Barmen) umfaßt.

§. 2. Die Dirigenten dieser Unterabtheilungen haben die Geschäfte derselben in Gemeinschaft mit den darin fungirenden Landes-Bauräthen nach Maßgabe des Reglements vom 30. Juli 1877 für die Bildung der Abtheilungen der provinzialständischen Verwaltung resp. nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen wahrzunehmen.

- a. Das Bureau (Sekretariat, Registratur und Journalführung) und die Plankammer bleiben für beide Unterabtheilungen gemeinsam und zwar das Bureau unter Aufsicht des dienstältesten in der Straßenverwaltung fungirenden Landesraths, die Plankammer unter Aufsicht des dienstältesten darin fungirenden Landes-Bauraths.
- b. Die Erledigung solcher Geschäfte der Straßenverwaltung, welche nach der vorbezeichneten räumlichen Eintheilung nicht der einen oder der anderen Unterabtheilung von selbst zufallen, liegt der von dem Landes-Direktor hiermit beauftragten Unterabtheilung ob. Dem Landes-Direktor bleibt es auch vorbehalten, die Bearbeitung einer ganzen Klasse von Angelegenheiten, deren Vertheilung in die beiden Unter-Abtheilungen sich als unzumuthmäßig ergeben sollte, der einen oder der anderen Unter-Abtheilung zu überweisen.

- c. Angelegenheiten von genereller oder prinzipieller Bedeutung, deren Bearbeitung über die Inspektionsbezirke der damit zunächst befaßten Unter-Abtheilung hinausgreift, oder für die ganze Straßenverwaltung präjudizirlich werden kann, werden von beiden Unter-Abtheilungen gemeinsam bearbeitet. Jeder Abtheilungs-Dirigent, resp. Landes-Baurath kann bei der Bearbeitung von Angelegenheiten, welche er als zu obiger Kategorie, gehörig erkennt, die Mitwirkung der anderen Unter-Abtheilung in Anspruch nehmen, wie es auch dem Landes-Direktor zusteht, eine solche Mitwirkung bei der Präsentation der Geschäftseingänge oder bei der Vorlage von Konzept-Arbeiten zu verfügen.
- d. Diese Mitwirkung resp. die Gemeinschaftlichkeit der Behandlung findet Statt durch Mitzeichnung resp. durch Conferenzen der in beiden Unterabtheilungen fungirenden Oberbeamten, deren Anberaumung, falls sie nicht seitens des Landes-Direktors erfolgt, dem Benehmen derselben überlassen bleibt.
- e. Die Justitiariats-Geschäfte werden, sofern einer der Abtheilungs-Dirigenten der Straßenverwaltung zugleich Justitiar ist, durch diesen, andernfalls durch den hiezu von dem Landes-Direktor kommittirten Justitiar wahrgenommen.
- f. Die beiden Abtheilungs-Dirigenten und ebenso die beiden Landes-Bauräthe der Straßenverwaltung vertreten sich in Abwesenheits- und Behinderungsfällen in der Regel gegenseitig; dem Landes-Direktor bleibt es indessen vorbehalten, ausnahmsweise eine anderweitige Stellvertretung anzuordnen, falls ihm dies erforderlich erscheint.

§. 3. In den Abtheilungen II resp. IV werden außer den diesen Abtheilungen durch die Bestimmungen im §. 1 des Reglements vom 30. Juli 1877 zugewiesenen Geschäften noch folgende Angelegenheiten bearbeitet:

a. In Abtheilung II:

Unterbringung verwahrloster Kinder.

b. In Abtheilung IV:

Beförderung von Landes-Meliorationen (§. 4 sub 2 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875) und

Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Ibioten-, und anderer Wohlthätigkeitsanstalten (§. 4 sub 5 dieses Gesetzes).

Genehmigt in der Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths vom 26. Februar 1878.